

Lars Schulte-Bräucker

Rechtsanwalt

RA Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

**Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn-Kalthof
E-Mail:schultebraeucker@aol.com
Telefon: 0 23 71 – 46 26 97
Telefax: 0 23 71 – 79 75 15**

Bitte stets angeben:

Az. J. Jobcenter Hagen
Klage Untätigkeit /17

Iserlohn, 27.03.17 RA SB/cs -

Klage

der

58

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: RA Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn,

gegen

das Jobcenter Hagen, Rechtsbehelfsstelle, Berliner Platz 2, 58089 Hagen, Geschäftszeichen 846.h.-

Beklagter,

wegen: Antrag auf Leistungen aus dem Vermittlungsbudget vom 26.09.16

beantrage ich,

über den Antrag der Klägerin vom 26. September über Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, Az. zu bescheiden.

Begründung:

Mit dem beiliegenden Antrag wurden Leistungen aus dem Vermittlungsbudget begeht.

Dieser Antrag wurde ausweislich der Eingangsbestätigung des Beklagten bereits am 26. September 2016 eingereicht.

Eine Entscheidung über den Antrag liegt nicht vor.

Die Zulässigkeit der Untätigkeitsklage setzt voraus, dass ein Antrag oder Widerspruch „sachlich nicht beschieden worden“ ist. „**Sachlich nicht beschieden**“ ist ein Antrag oder Widerspruch, wenn keine abschließende Entscheidung in der Hauptsache getroffen worden ist, vgl. Roos/Wahrendorf, SGG, 1. Auflage 2014, § 88, Rn. 28

Der Beklagte hat über den Antrag nicht entschieden, § 88 II i.V.m. I 1 SGG.

Ein Antrag ist in „angemessener Frist zu bescheiden“. „Angemessen“ ist in Bezug auf einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes eine Frist von sechs Monaten, in Bezug auf einen Widerspruch eine Frist von drei Monaten. Diese **Sechs-Monats-Frist** ist die Zeitspanne, die der Gesetzgeber als notwendig aber auch ausreichend und somit angemessen zur sachgerechten Bearbeitung eines Antrags bzw. eines Widerspruchs ansieht, vgl. LSG NRW Beschl. v. 29. 11. 2004 – L 7 B 21/04 SB, Roos/Wahrendorf, SGG, 1. Auflage 2014, § 88, Rn. 28

Über den Antrag ist nicht in angemessener Frist entschieden worden, § 88 II i.V.m. Abs. 1 S. 1 SGG,

Die Klägerin hat Anspruch auf Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Fristen.

Die Wartefrist ist als gesetzliche Frist nicht disponibel. Sie kann weder verlängert noch verkürzt werden, vgl. Ladewig/Keller/Leitherer/Leitherer Rn. 5b; Jansen/Eschner Rn. 8; Lüdtke/Binder Rn. 9; LSG Bln Beschl. v. 2. 11. 1992 – L 7 Ka-S 36/92, NZS 1993, 184.

Einer ausdrücklichen erneuten Fristsetzung durch die Klägerin bedurfte es nicht, sie war berechtigt sofort gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Als Anlage wird in Kopie der Antrag eingereicht.

Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)